

**Vollzugsverordnung  
zur eidgenössischen Verordnung über die Abfederung der  
wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur  
Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle  
familienergänzende Kinderbetreuung**

vom 23. Juni 2020

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 75 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>1</sup> und in Ausführung der eidgenössischen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung vom 20. Mai 2020<sup>2</sup>

als Verordnung:<sup>3</sup>

**I.**

*Art. 1           Vollzug der Ausfallentschädigungen  
a) Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Das Amt für Soziales vollzieht die Gewährung von Ausfallentschädigungen nach Art. 4 und 5 der eidgenössischen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung vom 20. Mai 2020<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Zum Vollzug gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Gesuche;
- b) Entscheid über die Gesuche und Ausrichtung der Finanzhilfe;
- c) Geltendmachung der Bundesbeteiligung.

---

1 sGS 111.1.

2 SR 862.1.

3 Art. 5 und Abschnitt III rückwirkend in Vollzug ab 16. März 2020, übrige Bestimmungen rückwirkend in Vollzug ab 17. März 2020.

4 SR 862.1; nachfolgend Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung.

## nGS 2020-054

### Art. 2 *b) Angaben bei Gesuchstellung*

<sup>1</sup> Die Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung reicht dem Amt für Soziales ein Gesuch zur Gewährung der Ausfallentschädigung ein.

<sup>2</sup> Das Amt für Soziales legt die erforderlichen Angaben fest.

### Art. 3 *Finanzierung der Ausfallentschädigungen* *a) Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Zuständig für die Finanzierung der Ausfallentschädigungen nach Art. 4 der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung ist die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder des Elternteils, welche die entgangenen Betreuungsbeiträge schuldeten (Leistungsnutzende).

<sup>2</sup> Wohnen die Leistungsnutzenden ausserhalb des Kantons St.Gallen, ist der Kanton für die Finanzierung der Ausfallentschädigungen zuständig. Die Finanzierung dieser Ausfallentschädigungen erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

### Art. 4 *b) Abwicklung*

<sup>1</sup> Das Amt für Soziales stellt der Wohnsitzgemeinde nach Art. 3 Abs. 1 dieses Erlasses die ausgerichtete Summe an Ausfallentschädigungen abzüglich der Bundesbeteiligung nach Art. 5 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung bis 31. Dezember 2020 in Form einer Verfügung in Rechnung.

### Art. 5 *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Hängige Anträge für eine Ausfallentschädigung nach Art. 3 ff. der Verordnung über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 5. Mai 2020<sup>5</sup> werden mit Vollzugsbeginn dieses Erlasses gegenstandslos.

<sup>2</sup> Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bereits geleisteten Ausfallentschädigungen werden:

- a) der begünstigten Institution bei der Gewährung von Ausfallentschädigungen nach diesem Erlass in Abzug gebracht;
- b) der politischen Gemeinde, welche die Ausfallentschädigung geleistet hat, im Rahmen der Abwicklung nach Art. 4 dieses Erlasses zurückerstattet oder verrechnet.

---

5 sGS 221.201.

## II.

Der Erlass «Ermächtigungsverordnung vom 4. Januar 2011»<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

*Anhang Departement des Innern (DI)*

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.B.03.09	Amt für Soziales	Prüfung von Gesuchen, Ausrichtung Darlehen und Rückforderung <b>Ausfallentschädigungen</b>	<b>Art. 6 und Art. 7 der Verordnung über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit dem Coronavirus Art. 1 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung</b>	Leiterin oder Leiter der Abteilung Kinder und Jugend des Amtes für Soziales
DI.B.03.10 <i>(neu)</i>	Amt für Soziales	Rückforderung von Ausfallentschädigungen	Art. 4 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung	Leiterin oder Leiter der Dienststelle Controlling, IVSE und Informatik des Amtes für Soziales

<sup>6</sup> sGS 141.41.

### III.

Der Erlass «Verordnung über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 5. Mai 2020»<sup>7</sup> wird aufgehoben.

### IV.

Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 5 und Abschnitt III rückwirkend ab 16. März 2020;
- b) die übrigen Bestimmungen rückwirkend ab 17. März 2020.

St.Gallen, 23. Juni 2020

Der Präsident der Regierung:  
Bruno Damann

Der Staatssekretär:  
Benedikt van Spyk

---

<sup>7</sup> sGS 221.201.